

BVGer D-5462/2010 vom 4. Oktober 2010

Bundesverwaltungsgericht, 2010-10-04, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-5462_2010

FR: TAF D-5462/2010 du 4 octobre 2010

IT: TAF D-5462/2010 del 4 ottobre 2010

Regeste

Asyl und Wegweisung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das BFM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet in diesem Bereich endgültig (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]).

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.3

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht (Art. 108 Abs. 1 AsylG, Art. 6 AsylG i.V.m. Art. 52 VwVG). Die Beschwerdeführenden sind durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und haben ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung; sie sind daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 48 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

E. 3

Gestützt auf Art. 111a Abs. 1 AsylG wurde vorliegend auf die Durchführung des Schriftenwechsels verzichtet.

E. 4.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Als Flüchtling wird eine ausländische Person anerkannt, wenn sie in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnte, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt ist oder begründete Furcht hat, solchen Nachteilen

ausgesetzt zu werden. Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung von Leib, Leben oder Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken; den frauenspezifischen Fluchtgründen ist Rechnung zu tragen (Art. 3 AsylG).

E. 4.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

E. 5.1

Die Beschwerdeführenden machen in ihrer Beschwerdebegründung im Wesentlichen geltend, das Vorbringen, der Beschwerdeführer sei bereits wenige Tage nach seiner Verhaftung wieder freigelassen worden, erscheine keineswegs wirklichkeitsfremd, hätten doch die syrischen Behörden den Beschwerdeführer als Spitzel gegen die Yekiti-Partei einsetzen wollen. Das Interesse der Behörden habe ausschliesslich seinen Kontakten und Verbindungen zur Yekiti-Partei und nicht etwa seinen kulturellen Aktivitäten gegolten. Dementsprechend hätten sie ihn auf freien Fuss setzen müssen. Was den Arbeitgeber des Beschwerdeführers betreffe, so habe dieser nicht im Atelier gearbeitet. Er sei nur Besitzer des Ateliers, trete jedoch nach aussen nicht in Erscheinung. Wie zudem der Beschwerdeführer bereits anlässlich der Anhörung erwähnt habe, sei er die zuständige Ansprechperson für das Atelier gewesen. Bezüglich der Botschaftsabklärungen dränge sich der Eindruck auf, der syrische Anwalt habe gar keine eigenen Abklärungen vorgenommen. Wenn der Anwalt nicht einmal in der Lage sei, die syrische Staatsangehörigkeit der Beschwerdeführerin festzustellen, könne er erst recht keine Auskünfte darüber einholen, ob die Beschwerdeführenden von den syrischen Behörden gesucht würden. Diesbezüglich werde auch auf die Aussage des Beschwerdeführers verwiesen, wonach die syrischen Behörden über politische Verfahren keine Informationen herausgäben. Ausserdem existierten in Syrien mehrere autonom agierende Sicherheitsdienste mit weitreichenden Handlungsfreiräumen, die nicht zusammenarbeiteten. Die syrischen Geheimdienste hätten ferner ausschliesslich dem Präsidenten Rechenschaft abzulegen und unterstünden somit keiner Kontrolle. Bei dieser Sachlage sei nicht ersichtlich, wie die schweizerische Vertretung in Damaskus mit einer gewissen Zuverlässigkeit eine Aussage darüber machen könne, ob eine Person von den syrischen Behörden tatsächlich gesucht werde oder nicht. Dementsprechend erschienen Abklärungen durch die schweizerische Vertretung in Damaskus zur Frage, ob jemand von den Behörden gesucht werde, grundsätzlich nicht geeignet.

E. 5.2

Diese Vorbringen des Beschwerdeführers vermögen indessen nicht zu überzeugen, zumal seine Argumentation insofern unstimmig ist, als trotz der Existenz mehrerer Geheim- und Sicherheitsdienste, die unabhängig voneinander operativ tätig sind, die Fahndung nach einer Person nicht erschwert wird. Fahndungsdaten unterliegen logischerweise keiner Geheimhaltung, weil keine involvierte Behörde ein Interesse daran haben kann, den potentiellen Zugriff auf eine gesuchte Person nach Möglichkeit zu erschweren oder zu vereiteln. Der Schweizerischen Botschaft ist es nach dem Gesagten über Verbindungsleute

möglich, eine behördliche Suche festzustellen (vgl. Urteil des Bundesverwaltungsgerichts E-823/2009 vom 13. März 2009 E. 5.1). Dabei ist es nicht notwendig, die Verbindungsleute über den Kontext, in dem die Fragen gestellt werden, ins Bild zu setzen, weshalb eine Gefährdung von Personen, deren Daten erhoben werden, weitestgehend ausgeschlossen werden kann. Erfahrungsgemäss sind denn auch die aus Abklärungen durch die Schweizerische Botschaft in Damaskus resultierenden Ergebnisse korrekt, weshalb ihnen im Rahmen der freien Beweiswürdigung (Art. 19 VwVG i.V.m. Art. 40 des Bundesgesetzes vom 4. Dezember 1947 über den Bundeszivilprozess [BZP, SR 273]) ein hoher Beweiswert zu attestieren ist. An dieser Betrachtungsweise vermag auch die anfängliche Schwierigkeit bei der Feststellung der syrischen Staatsangehörigkeit der Beschwerdeführerin nichts zu ändern, dies umso weniger, als die Beschwerdeführenden die Korrektheit des Abklärungsergebnisses vom 21. März 2010 wenigstens bezüglich der Personendaten in ihrer Stellungnahme vom 17. Juni 2010 bestätigt haben. Das Bundesverwaltungsgericht hat indessen auch keinen Anlass, die Korrektheit des Abklärungsergebnisses in Bezug auf die fehlende politische Verfolgung in Frage zu stellen, zumal die wirklichkeitsfremden Vorbringen des Beschwerdeführers das Ergebnis der Botschaftsabklärung bestätigen. So ist beispielsweise nicht anzunehmen, die Sicherheitsleute hätten sich nicht um den Arbeitgeber des Beschwerdeführers gekümmert (A10/14 F28 - F30 S. 7 und 8), wenn sie an den Näharbeiten des Beschwerdeführers politisch Anstoss genommen hätten. Auch der Umstand, dass der Arbeitgeber - im Gegensatz zum Beschwerdeführer - im Aussenverhältnis nicht in Erscheinung trat, hätte die Sicherheitsbehörden mit Sicherheit nicht daran gehindert, umgehend insbesondere auch gegen diesen vorzugehen. Ebenso wenig ist davon auszugehen, die Sicherheitsbehörden hätten den Beschwerdeführer auf freien Fuss gesetzt, weil er ihnen keine Informationen gegeben habe (A10/14 F 36 S. 8). Ausserdem liegt es nicht an der Übersetzung, wenn der Beschwerdeführer anlässlich ein- und derselben Anhörung erklärt, die Sicherheitsbehörden hätten ihm seinen Ajnabi-Ausweis zurückgegeben, woraufhin er sich versteckt habe (A10/14 F17 S. 6), während er demgegenüber an anderer Stelle geltend machte, die Behörden hätten ihm den Ausweis vor dem letzten Treffen zurückgegeben, weil er ihnen die Kollaboration zugesagt habe (A10/14 F50 S. 10). Vielmehr drängt sich aufgrund derartiger wirklichkeitsfremder und widersprüchlich Vorbringen der Eindruck auf, der Beschwerdeführer habe bei seinen Vorbringen nicht auf Erinnerungen an tatsächliche Begebenheiten zurückgreifen können, sondern eine Verfolgungssituation erfunden, um seinem Asylgesuch Nachdruck zu verschaffen. Bei dieser Sachlage erübrigt es sich, auf weitere Unstimmigkeiten weiter einzugehen. Zur Vermeidung von Wiederholungen wird im Übrigen auf die zutreffenden Erwägungen in der angefochtenen Verfügung verwiesen.

E. 5.3

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass es den Beschwerdeführenden nicht gelungen ist, für den Zeitpunkt seiner Ausreise aus Syrien eine Verfolgung im Sinne von Art. 3 AsylG nachzuweisen oder glaubhaft zu machen.

E. 6.1

Lehnt das Bundesamt das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 Abs. 1 AsylG).

E. 6.2

Die Beschwerdeführenden verfügen weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach zu Recht angeordnet (Art. 44 Abs. 1 AsylG; Entscheidungen und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 2001 Nr. 21).

E. 7.1

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das Bundesamt das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme von Ausländern (Art. 44 Abs. 2 AsylG; Art. 83 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer [AuG, SR 142.20]). Bezüglich der Geltendmachung von Wegweisungshindernissen gilt gemäss ständiger Praxis des Bundesverwaltungsgerichts der gleiche Beweisstandard wie bei der Flüchtlingseigenschaft, das heisst, sie sind zu beweisen, wenn der strikte Beweis möglich ist, und andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen (vgl. Walter Stöckli, Asyl, in: Uebersax/Rudin/Hugi Yar/Geiser, Ausländerrecht, 2. Auflage, Basel 2009, Rz. 11.148).

E. 7.2

Der Vollzug ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder in einen Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AuG). So darf keine Person in irgendeiner Form zur Ausreise in ein Land gezwungen werden, in dem ihr Leib, ihr Leben oder ihre Freiheit aus einem Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG gefährdet ist oder in dem sie Gefahr läuft, zur Ausreise in ein solches Land gezwungen zu werden (Art. 5 Abs. 1 AsylG; vgl. ebenso Art. 33 Abs. 1 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge [FK, SR 0.142.30]). Gemäss Art. 25 Abs. 3 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV, SR 101), Art. 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (FoK, SR 0.105) und der Praxis zu Art. 3 EMRK darf niemand der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden.

E. 7.3

Die Vorinstanz wies in ihrer angefochtenen Verfügung zutreffend darauf hin, dass der Grundsatz der Nichtrückweisung nur Personen schützt, die die Flüchtlingseigenschaft erfüllen. Da es den Beschwerdeführenden nicht gelungen ist, eine asylrechtlich erhebliche Gefährdung nachzuweisen oder glaubhaft zu machen, kann das in Art. 5 AsylG verankerte Prinzip des flüchtlingsrechtlichen Non-Refoulements im vorliegenden Verfahren keine Anwendung finden. Eine Rückkehr der Beschwerdeführenden in den Heimatstaat ist demnach unter dem Aspekt von Art. 5 AsylG rechtmässig. Sodann ergeben sich weder aus den Aussagen der Beschwerdeführenden noch aus den Akten Anhaltspunkte dafür, dass sie für den Fall einer Ausschaffung in den Heimatstaat dort mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer nach Art. 3 EMRK oder Art. 1 FoK verbotenen Strafe oder Behandlung ausgesetzt wären. Gemäss Praxis des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) sowie jener des UN-Anti-Folterausschusses müssten die Beschwerdeführenden eine konkrete Gefahr ("real risk") nachweisen oder glaubhaft machen, dass ihnen im Fall einer Rückweisung Folter oder unmenschliche Behandlung drohen würde (vgl. EGMR, [Grosse Kammer], Saadi gegen Italien, Urteil vom 28. Februar 2008, Beschwerde Nr. 37201/06, §§ 124 - 127, mit weiteren Hinweisen). Auch die

allgemeine Menschenrechtssituation im Heimatstaat lässt den Wegweisungsvollzug zum heutigen Zeitpunkt klarerweise nicht als unzulässig erscheinen. Nach dem Gesagten ist der Vollzug der Wegweisung sowohl im Sinne der asyl- als auch der völkerrechtlichen Bestimmungen zulässig.

E. 7.4

Gemäss Art. 83 Abs. 4 AuG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat auf Grund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Wird eine konkrete Gefährdung festgestellt, ist - unter Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7 AuG - die vorläufige Aufnahme zu gewähren (vgl. Botschaft zum Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer vom 8. März 2002, BBl 2002 3818). Im vorliegenden Fall ist der Vollzug der Wegweisung der Beschwerdeführenden nach Syrien als zumutbar im Sinne von Art. 83 Abs. 4 AuG zu erachten, da sie nicht glaubhaft darzutun vermochten, dass sie bei einer Rückkehr ins Heimatland einer konkreten Gefährdungssituation im Sinne der zu beachtenden Bestimmung ausgesetzt wären. In Syrien herrscht zurzeit keine Situation allgemeiner Gewalt, weshalb in konstanter Praxis von der generellen Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs ausgegangen wird. Die Rechtsstellung der staatenlosen Kurden syrischer Herkunft (in casu der Beschwerdeführer) lässt den Wegweisungsvollzug nicht als unzumutbar erscheinen (vgl. EMARK 2002 Nr. 23). In den Akten finden sich auch keine Anhaltspunkte dafür, dass die Beschwerdeführenden aus individuellen Gründen wirtschaftlicher, sozialer oder gesundheitlicher Natur in eine existenzbedrohende Situation geraten würden, dies umso weniger, als in der Beschwerdeschrift die Epilepsie der Beschwerdeführerin nicht einmal angesprochen wird; anscheinend wurden ihre epileptischen Anfälle im Heimatstaat durchaus erfolgreich behandelt (A11/6 F8/9 S. 3, F35/37 S. 5). Zudem verfügen die Beschwerdeführenden in ihrer Heimatregion über ein tragfähiges familiäres Beziehungsnetz (A1/8 Ziff. 12 S. 3, A2/8 Ziff. 12 S. 3), auf das sie bei Bedarf zurückgreifen können. Der Beschwerdeführer kann sich wie schon vor seiner Ausreise als Schneider betätigen oder einer anderweitigen Erwerbstätigkeit nachgehen. Bei dieser Sachlage ist es ihm zuzumuten, bei einer Rückkehr nach Syrien erneut einer Erwerbstätigkeit nachzugehen. Im Weiteren ist nicht davon auszugehen, dass die Beschwerdeführenden in Syrien allein aufgrund ihrer kurdischen Ethnie einer konkreten Gefährdung ausgesetzt wären. Zwar werden syrische Staatsangehörige kurdischer Ethnie (in casu die Beschwerdeführerin) durch die syrischen Behörden teilweise diskriminiert und schikaniert, jedoch in der Regel nicht in einem Ausmass, das den Wegweisungsvollzug als unzumutbar erscheinen lassen würde. Insgesamt bestehen daher keine konkreten Anzeichen dafür, dass die Beschwerdeführenden bei einer Rückkehr in ihr Heimatland in eine existenzielle Notlage geraten würden, weshalb der Vollzug der Wegweisung zumutbar ist.

E. 7.5

Schliesslich obliegt es den Beschwerdeführenden, sich bei der zuständigen Vertretung des Heimatstaates die für eine Rückkehr notwendigen Reisedokumente zu beschaffen (Art. 8 Abs. 4 AsylG), weshalb der Vollzug der Wegweisung auch als möglich zu bezeichnen ist (Art. 83 Abs. 2 AuG).

E. 8

Insgesamt ist die durch die Vorinstanz verfügte Wegweisung zu bestätigen. Die Vorinstanz hat deren Vollzug zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich erachtet. Nach dem Gesagten fällt eine Anordnung der vorläufigen Aufnahme ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1 - 4 AuG).

E. 9

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig und vollständig feststellt und angemessen ist (Art. 106 AsylG). Die Beschwerde ist nach dem Gesagten abzuweisen.

E. 10

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten den Beschwerdeführenden aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 und 5 VwVG), auf insgesamt Fr. 600.-- festzusetzen (Art. 1 - 3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]) und mit dem am 13. August 2010 in gleicher Höhe geleisteten Kostenvorschuss zu verrechnen. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.